

Artenschutz

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines
Bebauungsplans „Äußerer Frankenring“ in Bad Staffelstein



Stand: 13.04.2026

Auftraggeber	Bearbeiter
Albert & Lieb GbR 96231 Bad Staffelstein	Dipl.-Biol. Manfred Rauh Kreuzbühlstraße 16 96215 Lichtenfels

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Datengrundlagen	2
3. Einstufung der Habitateignung	3
3.1 Allgemeine und vorhabensspezifische Absichtungen.....	3
3.2 Prüfung von Verbotstatbeständen	3
3.3 Wirkung des Vorhabens	4
3.3.1 Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
3.3.2 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....	4
3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse	4
4. Darlegung der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten.....	5
4.1 Abschichtung saP-relevanter Arten im Landkreis.....	5
4.2 Ortseinsichten und Bestandserfassung.....	5
4.3 Ergebnisse und CEF-Maßnahmen	6
5. Erforderliche Maßnahmen	7
5.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	7
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	7
6. Gutachterliches Fazit.....	8

1. Einführung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Albert und Lieb GbR plant einen Neubau von Betriebsstätten und deren Infrastruktur auf den Flächen der Gemarkung Staffelstein, Flurnr. 1580/0, 1581/0, 1581/1, 1581/2, 1595/0 Tfl., 1578/1 Tfl., 1577/0 Tfl. Der weit überwiegende Teil der Flächen wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Angrenzend existieren Hecken, Bäume, Sträucher und auch Grünland ist vorhanden.

Für die Zulassung des Vorhabens ist dessen Wirkung auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. Dabei muss in einem systematischen Verfahren untersucht werden, ob die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen.



Abb. 1: Lage des untersuchten Gebiets

Der allgemeine und spezielle Artenschutz ist zwingend zu beachten (uNB-Schreiben v. 23.02.2026). Konkret soll dieser im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt werden. Dabei werden entsprechend des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich die in diesem Zusammenhang relevanten Tier- und Pflanzenarten betrachtet. Es werden:

- *die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnte, ermittelt und dargestellt.*
- *naturenschutzfachliche Voraussetzungen für Ausnahmen von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.*

2. Datengrundlagen

Zur Ermittlung der relevanten Arten wurden herangezogen:

- *online-Abfrage der Arteninformationen zu saP-relevanten Arten des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU Bayern) auf Landkreisebene (Lkr. Lichtenfels)*
- *Ergebnisse eigener Erhebungen zur Prüfung und Klärung von Vorkommen geeigneter Strukturen und Zielarten*
- *vorbereitende Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lichtenfels (uNB).*

3. Einstufung der Habitataignung

Der erste Schritt ist die „Relevanzprüfung“, mit der das doch recht umfangreiche, grundsätzliche saP-relevante Artenspektrum eingegrenzt wird. So lässt sich bereits ein Großteil der Arten aus dem Untersuchungsaufwand ausscheiden.

Hinweis: Die saP-relevanten Arten ergeben sich aus §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

3.1 Allgemeine und vorhabensspezifische Abschichtungen

Das naturschutzfachlich definierte Artenspektrum der saP-relevanten Arten lässt sich durch eine allgemeine Abschichtung in Kombination mit einer vorhabensspezifischen Abschichtung auf fachlicher Basis regelmäßig deutlich reduzieren.

Dazu wird zunächst eine online-Datenbankabfrage zu den saP-relevanten Arten über das Landesamt für Umwelt auf Landkreisebene durchgeführt (www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen).

3.2 Prüfung von Verbotstatbeständen

Die Prüfung auf Vorliegen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt im Rahmen einer Bestandserfassung am Eingriffsort. Für jede Art ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände relevant sind (Relevanzprüfung).

§44 Abs. 1 Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§44 Abs. 1 Nr. 2: Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Ein Verbot liegt somit vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§44 Abs. 1 Nr. 3: Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

3.3 Wirkung des Vorhabens

Hier werden die Auswirkungen von Faktoren beschrieben, die von der Anlage selbst ausgehen (anlagengedungte Wirkprozesse und -faktoren), die in der Bauphase auftreten (baubedingte Wirkprozesse und -faktoren) und die Wirkfaktoren nach der Ausführung (betriebsbedingte Wirkprozesse und -faktoren) und die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnten.

3.3.1 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Das beplante Gelände der Firma Albert & Lieb GbR kann als Ackerland angesprochen werden. Gebäude selbst und deren Umfeld sind nicht vorhanden. Bis auf randlich stehende Einzelbäume (Allee entlang des Äußeren Frankenrings) sind ökologisch relevante Strukturen nahezu vollständig auf angrenzende Grundstücke begrenzt. Ein geteilter Weg zur Fläche parallel zum Radweg wird entsiegelt, dafür an anderer Stelle Zufahrten zu Grundstück neu geschaffen. Dafür muss ein junger Spitzhorn weichen, der an der entsiegelten Fläche durch eine Ersatzpflanzung ausgeglichen wird.

Anlagenbedingten Wirkprozesse sind somit weitgehend vernachlässigbar und lassen sich so zusammenfassen: Geeignete Habitatstrukturen fehlen auf der geplanten Fläche, durch die ökologisch orientierte Gestaltung der nicht durch Betriebsgebäude genutzten Teilflächen führt im günstigen Fall für neues Angebot an Lebensräumen.

3.3.2 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Während der Bauphase sind Lärm- und Staubemissionen sowie ggf. auch Bodenerschütterungen in der Umgebung teilweise unvermeidbar. Zudem könnten zusätzliche Flächen zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden, die zum Befahren, als Baustraßen, Standort für Maschinen oder als Lagerplätze dienen sollen. Dies könnte wiederum zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten oder die Störung und Vernichtung von Individuen führen. In ungünstigen Fällen könnten durch Unfälle oder Unachtsamkeit Betriebs- oder Schadstoffe in den Boden oder in das Gewässer gelangen.

Tierarten in der Nähe einer Baustelle werden diese Einflüsse in der Regel tolerieren, empfindsamere Arten könnten den Baustellenbereich allerdings deswegen verlassen oder temporär meiden. Diese Störungen sind meistens intensiver als während der anschließenden gewöhnlichen Nutzung und könnten Arten vertreiben. In der Regel kann man aber erwarten, dass nach Beendigung des Baus die weniger empfindlichen Arten wieder zurückkehren.

Da nach Aussage des Bauherren Albert & Lieb GbR die Bauarbeiten im Herbst beginnen sollen, ist eine baubedingte Wirkung auf Fortpflanzungsaktivitäten nicht zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren sind somit vernachlässigbar, insbesondere, wenn die Ausführung der Arbeiten erst ab Herbst 2026 beginnen. Zudem sind aktuell keine Vorkommen der Zielarten auf den beplanten Flächen zu erwarten.

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Die neu entstehenden Betriebskomplexe lassen keine Verschlechterung der Situation von Zielarten erwarten, jedoch können geringfügig Verbesserung beim Artenschutz gegenüber dem Ausgangszustand (Acker) eintreffen, wenn die Gestaltung der Grünflächen und der Nutzflächen nach ökologischen Standards ausgeführt werden.

Freiwillige ökologische Verbesserungen könnten insbesondere bei der Gestaltung und Nutzungsentität der neu gestalteten Grünanlagen erreicht werden. Für Gebäude nutzende Vogelarten wie Schwalben sind mittlerweile gut geeignete künstliche Ansiedlungshilfen („Nisthilfen“) am Markt erhältlich.

Somit sind die betriebsbedingten Wirkfaktoren nach der Ausführung des Vorhabens und des Neubaus von Betriebsstätten unverändert und quasi nicht vorhanden.

4. Darlegung der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten

4.1 Abschichtung saP-relevanter Arten im Landkreis

Zunächst wurde eine online-Datenbankabfrage zu den saP-relevanten Arten über das Landesamt für Umwelt auf Landkreisebene durchgeführt (www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen).

Die Liste der saP-relevanten Arten für den Landkreis Lichtenfels umfasst 158 Arten.

Von den 21 Säugetierarten darunter sind 19 Fledermausarten sowie der Biber und die Wildkatze

- *Biber und Wildkatze können aufgrund ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden*
- *Die 19 Fledermausarten sind aufgrund ihrer Lebensweise (nachtaktiv) nicht betroffen, da die Bauarbeiten bei Tageslicht geschehen. Die Nahrungssuche ist nicht beeinträchtigt (Beute: nachts fliegende Insekten). Geeignete Fortpflanzungshabitate sind auf der beplanten Fläche nicht vorhanden.*
- *Von den 123 Vogelarten in der Liste wären vor allem die wenigen bodenbrütenden Arten zu beachten. Allerdings ist die beplante Fläche aufgrund der engen Verhältnisse nicht als Brutrevier für ackerbrütende Arten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel geeignet (vgl. Stellungnahme uNB v. 23.02.2026).*
- *Lurche und Libellen können wegen fehlender Habitate (keine Gewässer) ausgeschlossen werden.*
- *Der Eremit (*Osmoderma eremita*) kann als einzige Käferart auf der Landkreisliste wegen fehlender Habitate ausgeschlossen werden.*
- *Die Schmetterlinge der Landkreisliste - die 3 Phengaris-Arten sowie der Apollofalter - können wegen nicht passender Lebensraumbedingungen ebenfalls ausgeschlossen werden.*
- *Zwei Gefäßpflanzen sind auf der Landkreisliste: Europäischer Frauenschuh und Prächtiger Dünnfarn, beide haben hier keinen passenden Lebensraum.*
- *Zwei Kriechtierarten sind in der Landkreisliste enthalten: die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Vorkommen der Schlingnatter sind wegen fehlender Lebensraumparameter auszuschließen. Jedoch können Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden, da in der näheren Umgebung zumindest potentielle Lebensräume vorhanden sind und sich die Art in den letzten Jahren ziemlich viele Bereiche im Landkreis als Lebensraum erschlossen haben.*

Nach Durchführung der bisherigen Verfahrensschritte lassen sich die weiter zu untersuchenden Arten wie folgt eingrenzen:

Lacerta agilis (Zauneidechse)

4.2 Ortseinsichten und Bestandserfassung

Im Rahmen von Begehungen vor Ort werden die Flächen auf vorhandenen relevante Strukturen abgeklärt und die Habitateignung der beplanten Flächen geprüft. Dabei wird nicht nur die beplante Fläche in die Betrachtungen einbezogen, sondern laut der Arbeitshilfe des LfU auch die angrenzenden Flächen im Umgriff von 40 m.

Die uNB vertritt bei der Relevanzprüfung im Vergleich der drei Kategorien ...

- | | |
|--------------------|---|
| Kategorie 1 | die Fläche hat kein Habitatpotential und ist nicht geeignet |
| Kategorie 2 | Sind die Ausstattung mit essenziellen Strukturen und die Größe der Fläche zumindest für ein Individuum geeignet? |
| Kategorie 3 | Vorkommen saP-relevanter Arten eindeutig |

die Annahme: „Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann hingegen aufgrund vorhandener Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Sollte ein entsprechender Nachweis erfolgen, sind geeignete CEF-Maßnahmen in räumlicher Nähe zur Eingriffsfläche umzusetzen.“

4.3 Ergebnisse und CEF-Maßnahmen

Anhand von Übersichtsbegehungen Ende März und Anfang April konnten keine Zauneidechsen als saP-relevante Art festgestellt werden. Auf der beplanten Fläche selbst können tatsächlich aktuell Vorkommen ausgeschlossen werden (Ackerumbruch).

Aufgrund der Habitatstrukturen der angrenzenden Flächen könnten eigentlich nur Individuen von der südöstlich angrenzenden Flächen einwandern, sollten die Habitatstrukturen für die Zauneidechse attraktiver werden. Damit wäre nur zu rechnen, wenn aufgrund der Bautätigkeit selbst temporäre Habitate entstehen würden, z.B. durch sandig-kiesige Ablagerungen. Diese Situation lässt sich durch geeignete CEF-Maßnahmen verhindern (vgl. Kap. 7).

§44 Abs. 1 Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot

Das Vorhaben führt zu keiner Berührung mit den genannten Verbotstatbeständen, da keine Fortpflanzungs- bzw. Sommerquartiere in Mitleidenschaft gezogen werden.

Fazit: Es liegt keine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung von Zielarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor

§44 Abs. 1 Nr. 2: Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Störungen werden z.B. als akustische oder optische Signale aufgefasst, die eine nicht eigenkompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem nach sich ziehen.

Im Fall von Zauneidechsen können Lärm und Vibrationen mögliche Störwirkungen darstellen. Störungen mit Populationsrelevanz (erhebliche Störung lokaler Populationen) sind im vorliegenden Fall jedoch auszuschließen, da

- a) keine lokale Population der Zauneidechse vorhanden ist (höchstens umher wandernde Einzelindividuen aus angrenzenden Bereichen)
- b) auf der beplanten Fläche keine Population vorhanden sein kann.

Eine Nutzung des Geländes als Jagdhabitat durch eine potentielle, angrenzende Population ist nicht nachweisbar.

Fazit: Unter Berücksichtigung der genannten CEF-Maßnahme (s.o.) wird kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erkannt

§44 Abs. 1 Nr. 3: Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Es werden keine vorhandenen oder potentiellen Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Arten durch das Vorhaben berührt, da im Areal derartige Strukturen fehlen.

Fazit: Es wird kein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erkannt

5. Erforderliche Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind zu beachten, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Maßnahme AV1: keine nächtlichen Baustellenaktivitäten

Um sicherzustellen, dass nächtlich jagende Fledermausarten in der Umgebung des Baugebiets nicht gestört werden, ist der Betrieb von Baustellen in der Zeit vom 01. April bis zum 01. Oktober auf die natürlich helle Tageszeit zu beschränken.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende CEF-Maßnahme* ist anzuwenden:

Maßnahme CEF1: Schutzzaun vor Immigration von Reptilien

Um sicherzustellen, dass Reptilienarten nicht aus Nachbarflächen während der Bauphase auf das geplante Gebiet gelangen, ist ein Schutzzaun* aufzubauen.

Der Schutzzaun muss während der gesamten Bauphase aktiv sein (vgl. Abb. 2).

Wenn dieser aufgebaut ist, muss seine Wirksamkeit zumindest einmal pro Woche geprüft werden (Abgehen des gesamten Zauns und ggf. Schwachstellen reparieren).

Mit dem Aufbau und den Kontrollen sollte eine externer Dienstleister beauftragt werden.

*vgl. Bericht: „Maßnahmen Zauneidechse zum Bebauungsplan Äußerer Frankenring. - 25.11.2025



Abb. 2: Aufbauplan des Schutzzauns gegen einwandernde Reptilien

6. Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens der Firma Albert & Lieb GbR (Bauherren) eines Neubaus von Betriebsstätten und deren Infrastruktur führt unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu folgendem Ergebnis:

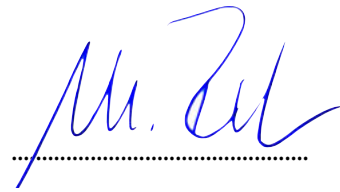
Für die abgeschichtete Auswahl europarechtlich geschützten Tierarten (vgl. Kapitel 4.3) sind die projektbedingten Wirkfaktoren und -prozesse unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen AV1 und CEF1 aus Kapitel 7 als so gering einzuschätzen, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beschriebenen Arten im räumlichen Kontext gewahrt bleibt. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Daher werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten gemäß der Vogelschutz-Richtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs 1. BNatSchG berührt.

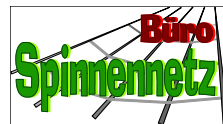
Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die abschließende rechtliche Beurteilung obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Lichtenfels, den 13.04.2026



.....
Dipl.-Biol. Manfred Rauh



Postanschrift	Kreuzbühlstraße 16 96215 Lichtenfels
Telefon	(0 95 71) - 757 800
Fax	(0 95 71) - 757 620
Email	info@spinnennetz.de